

Offener Brief

Frau BM Dr. Claudia Schmied
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

(Gleichschrift an alle Landeshauptleute und Abgeordneten
von Nationalrat, Bundesrat, Landtagen und Rechnungshof
Akten 104.042/001-S1-2/2009 und 003.512/001-S1-2/2009)

Eingeschrieben
vorab mit Fax 5337797
16. Jänner 2010

Betrifft: Ersuchen alle Verfahren im BMUKK betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich aufgrund der fünf Verfassungsgerichtshof-Beschwerdeverfahren B 1214/09, B 1544,1545/09 und B 1575,1576/09 zu unterbrechen
Sofortige Auflösung der gesamten IGGiÖ mit Kultusamt-Bescheid vom 22.Oktober 2009 ohne Übergangsbestimmungen für Erstwahlen und eine Konstituierung aller Organe

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Schmied !

Aufgrund der seit unseren Schreiben vom 24.5., 29.6., 12.7., 13.7., 2.8. und 15.10.2009 eingetretenen neuen Umstände bringen wir Ihnen nunmehr zur Kenntnis.

In den zwischenzeitlich vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig gewordenen fünf Beschwerdeverfahren B 1214/09, B 1544,1545/09 und B 1575,1576/09 wird die Verfassungsmäßigkeit des Islamgesetzes (RGI. 159/1912 idGF) angefochten; ebenso wie die Verordnung 466/1988 und der Ku-Bescheid vom 22.Okt.2009 in Bezug auf die Rechtsgrundlagen der Ausübung der äußeren Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und aufgrund des Nichtbestehens der islamischen Religionsgemeinden.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2009 (GZ BMUKK-9.070/0023-KA/2009), uns als Einschreiter zur Kenntnis gelangt am 12. November 2009, genehmigte das Kultusamt gesetzes- und verfassungswidrig eine geänderte Verfassung der IGGiÖ – mit einer gänzlichen Neuorganisation der IGGiÖ und der Einbeziehung privater Vereine in die IGGiÖ, anstelle der im Islamgesetz 1912 vorgesehenen alleinigen Mitgliedschaft der Anhänger des Islam als natürliche Personen.

Hinsichtlich dieses Bescheides wurde in allen oben bezeichneten fünf Verfahren vor dem VfGH von den Beschwerdeführern der Antrag auf Aufschub der Rechtskraft dieses Bescheides gestellt.

Durch seinen Bescheid vom 22. Oktober 2009, mit dem eine neue Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageordnung genehmigt wurde, bestätigte das Kultusamt die sofortige Auflösung aller bisher von der IGGiÖ behaupteten islamischen vier Religionsgemeinden Bregenz, Linz, Graz und Wien, dies unabhängig von der Tatsache, dass diese Religionsgemeinden bisher rechtlich nicht existierten und niemals eine behördliche Genehmigung erhalten hatten.

Gleichzeitig verabsäumte es das Kultusamt jedoch in den neuen Verfassung Übergangsbestimmungen für Erstwahlen zu genehmigen, sodass eine Konstituierung der vorgesehenen neun Religionsgemeinden und aller Organe der IGGiÖ nicht möglich sind. Bereits in der alten Verfassung fehlten diese Übergangsbestimmungen für Erstwahlen, sodass sich alle Organe der IGGiÖ bereits vor zwanzig Jahren nicht konstituieren konnten.

Da sämtliche Organe der IGGiÖ auf gewählten Organen der Religionsgemeinden beruhen, die Religionsgemeinden jedoch nicht vorhanden sind, zieht die Auflösung aller Religionsgemeinden am 22. Oktober 2009 zwangsläufig auch die sofortige Auflösung der gesamten IGGiÖ nach sich.

Das Kultusamt bestätigte in seinem Bescheid weiters – was davor nicht bekannt war – dass die originale Verfassung der IGGiÖ nicht von einer Religionsgemeinde vorgelegt worden war, sondern von einem nach dem Vereinsgesetz organisierten Verein („Muslimischer Sozialdienst“). Die Genehmigung dieser Verfassung war durch den VfGH mit Erkenntnis vom 29. Februar 1988 (V11/87) aufgehoben worden. Sämtliche seither vom Kultusamt erteilten Genehmigungen, auch jene vom 22. Oktober 2009, bezogen sich ausschließlich auf Änderungen dieser Verfassung, wobei dem Kultusamt vor 1999 nicht einmal ein authentischer Text vorlag.

Wie vom Kultusamt des BMUKK zwischenzeitlich bestätigt, bestand vor Inkrafttreten der im Islamgesetz 1912 vorgesehenen Verordnung zur Regelung der äußeren Rechtsangelegenheiten der IGGiÖ, am 30. August 1988, keine islamische Religionsgemeinde, welche die Voraussetzungen des Anerkennungsgesetzes 1874 erfüllte und in deren Zuständigkeitsbereich die Anhänger des Islam – als Mitglieder der Religionsgemeinde – registriert gewesen wären. Somit waren die Voraussetzungen des Islamgesetzes 1912 (welches in § 1 den gesicherten Bestand wenigstens einer Religionsgemeinde vor Erlass dieser Verordnung vorsah) nicht erfüllt.

Durch die Nichtregistrierung sämtlicher Anhänger des Islam in Österreich, als Mitglieder der Religionsgesellschaft ex lege, wurden weder vor dem 30. August 1988 noch seither Wahlen welcher Art auch immer durchgeführt, so dass daher nie eine organisierte Islamische Glaubensgemeinschaft und legitimierte Organe zustande kommen konnten. Diese Erkenntnisse sind nunmehr durch die Ausführungen des Kultusamtes belegt.

Der vorgeblich vom Kultusamt erlassene Bescheid vom 30. August 1988, mit dem die geänderte Verfassung der IGGiÖ gemäß § 2 der (erst am selben Tag in Kraft getretenen) Verordnung BGBl. 466/1988 genehmigt worden sein soll, wurde vom Beschwerdeführer im Religionsfeststellungsverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Ku10-184-2008) und VfGH nach Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Unterfertigung, zur Gänze bestritten, da dieser „Bescheid“ die gesetzlichen vorgeschriebenen Formvorschriften /Anforderungen und Zustellvorschriften/Voraussetzungen nicht erfüllt (VwGH 2006/06/0288 uam.).

Dieser Bescheid ist nicht unterfertigt, wurde der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich mangels deren Existenz zu diesem Zeitpunkt niemals zugestellt und war nach Ansicht des im Verfahren vor der BH Linz-Land als Beschwerdeführer auftretenden Antragstellers zur Verfahrenseröffnung noch nicht existent, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dieser Bescheid offenbar erst nachträglich dem Akt des Kultusamtes beigelegt worden ist. Zudem bestanden zu diesem Zeitpunkt nachweislich noch keine vertretungsbefugten Organe der IGGiÖ, die zur Antragstellung an das Kultusamt und zur Entgegennahme von Zustellungen befugt gewesen wären. Ebenso wurde bereits behördlich festgestellt, dass über keine einzige der bisher von der IGGiÖ behaupteten Religionsgemeinden (Wien, Linz, Bregenz und Graz) ein Genehmigungsbescheid vorliegt.

BEWEIS: als Beilage beigelegt:

VfGH-Beschwerde vom 21. Dezember 2009, B 1575, 1576/09

VfGH-Beschwerde vom 17. Dezember 2009, B 1544, 1545/09

VfGH-Beschwerde vom 7. Oktober 2009, B 1214/09

VfGH-Schreiben vom 15. Oktober 2009, B 1214/09

VfGH-Antrag vom 10. November 2009, B 1214/09

Wie bisher.

Wie bereits ausgeführt, sind in den benannten fünf VfGH-Verfahren alle Rechtsgrundlagen der IGGiÖ in den letzten zwanzig Jahren als verfassungs- und rechtswidrig angefochten.

Der Einschreiter **ersucht** daher, alle Verfahren im BMUKK betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) bis zur Erlassung der Erkenntnisse des VfGH wegen Präjudizialität zu unterbrechen, da die Erkenntnisse des VfGH über den Bestand oder Nichtbestand der Rechtsgrundlagen der IGGiÖ und aller islamischen Religionsgemeinden eine entscheidungs wesentliche Vorfrage für alle noch zu treffenden Entscheidungen des BMUKK darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Rusznak

Präsident

**Islamisches Informations- und
Dokumentationszentrum Österreich**

IIDZ – Austria

A-1010 Wien, Sterngasse 3

A-4050 Traun, Theodor Körner Str. 10 A

+43 (0) 699 884 658 04

rusznak@iidz.at , www.iidz.at , <http://www.halal-iidz.eu>

5 Beilagen w.o.e.